

**Ordnung**  
**zur Änderung der Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“**  
**der Fakultät Sozialwissenschaften**  
**an der Technischen Universität Dortmund**  
**vom 8. August 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften der Fakultät Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 10. März 2021 (AM 8/2021, Seite 42 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Mastergrad
- § 5 Leistungspunktesystem
- § 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur
- § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 8 Wahlbereich
- § 9 Prüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Mutterschutz
- § 12 Fristen und Termine
  
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 16 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

## II. Masterprüfung

§ 18 Zulassung zur Masterprüfung

§ 19 Form und Umfang der Masterprüfung

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

§ 21 Mastermodul

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 23 Zusatzqualifikationen

§ 24 Zeugnis, Bescheinigung für einen Hochschulwechsel

§ 25 Masterurkunde

## III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 28 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

## IV. Anlagen

Anlage A – Übersicht über die Module

Anlage B – Übersicht der Regelstudienzeit (Studienverlaufsplan)

2. In § 2 (Ziele des Studiums) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:

(2) Er bereitet künftige Absolventinnen und Absolventen darauf vor, spezifische Gestaltungsaufgaben in einer Reihe von Berufsfeldern zu übernehmen, die in besonderem Zusammenhang mit den Herausforderungen alternder Gesellschaften stehen. Hierzu gehören konzeptionelle, leitende, beratende, organisatorische und evaluative Tätigkeiten in der praktischen Gestaltung von Anforderungen in den folgenden Bereichen:

- Cohesion and Diversity (VA),
- Bildung und Arbeit (VB),
- Gesundheit und Versorgungssysteme (VC).

Aufgrund der starken Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung) befähigen die im Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in der am Alter bzw. Altern ausgerichteten Grundlagen- und angewandten Forschung. Eine besondere Qualifikation erwerben Studierende in jenen Bereichen, die eine enge Verbindung von Forschungs- und Praxisorientierung erfordern. Damit soll dem steigenden Bedarf der Berufspraxis an wissenschaftlich fundiertem Wissen über Alter und Altern sowie an Fähigkeiten, in interdisziplinären und multiprofessionell besetzten Teams, komplexe und durch Multidimensionalität gekennzeichnete Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis bearbeiten zu können, entsprochen werden.

3. § 3 (Zugangsvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ ist ein abgeschlossener, mindestens 6-semesteriger Bachelor-, Magister- oder Diplom-Studiengang einer sozialwissenschaftlichen oder verhaltenswissenschaftlichen Fachrichtung, insbesondere: Arbeitswissenschaft, Erziehungswissenschaft (Pädagogik), Gerontologie, Gesundheitswissenschaft und -management (Public Health), Marketing, Ökonomie, Pflegewissenschaft und -management, Politikwissenschaft und -management, Psychologie, Rehabilitationswissenschaft, Sozialwissenschaft und -management, Soziale Arbeit, Soziologie, Sportwissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Darüber hinaus kann zum Masterstudiengang Alternde Gesellschaften zugelassen werden, wer einen anderen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben hat, sofern der Prüfungsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.
- (3) Durch den nach Absatz 1 erforderlichen Abschluss müssen hinreichende Kenntnisse in Methoden der sozialwissenschaftlichen empirischen Forschung erworben worden sein. Als hinreichend in diesem Sinne gelten Grundlagenmodule im Bereich der empirischen Forschungsmethoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten; diese müssen aus den Abschlussunterlagen (z.B. Transcript of Records, Diploma Supplement) eindeutig hervorgehen.
- (4) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht oder nur teilweise erfüllt sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber zum Masterstudiengang „Alternde Gesellschaften“ mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungen während des Masterstudiums nachzuholen. Spätestens für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen der Module B 4, B 5 sowie der Module des Wahlbereichs muss die Erfüllung der Auflagen erfolgreich nachgewiesen werden.
- (5) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (6) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute deutsche Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
  - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
  - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (registrierte DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
- (7) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.
- (8) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang trifft der Prüfungsausschuss.
- (9) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis

erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 erfolgreich abgelegt hat.

4. In § 5 (Leistungspunktesystem) werden die **Absätze 1 und 2** wie folgt geändert:
  - (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, dass mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und den erfolgreichen Abschluss der dazugehörigen Prüfungen sowie durch das Mastermodul zu erwerben.
  - (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
  
5. § 6 (Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur) wird wie folgt neu gefasst:
  - (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
  - (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte, die ca. 3.600 studentischen Arbeitsstunden entsprechen und sich in Pflichtbereich und Wahlbereich aufteilen.
  - (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich in der Regel über maximal zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Dabei werden im Pflichtbereich 54 Leistungspunkte, für das Mastermodul 30 Leistungspunkte, sowie im Wahlbereich 36 Leistungspunkte erworben.
  - (4) In der Anlage A sind die Struktur des Masterstudiengangs, die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsarten (Modulprüfung oder Teilleistung) dargestellt.
  - (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
  - (6) In der Anlage B ist eine Übersicht der Regelstudienzeit (Studienverlaufsplan) dargestellt.
  
6. In § 8 (Wahlbereich) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:
  - (1) Im Wahlbereich des Masterstudiums wählen die Studierenden einen der folgenden Studienschwerpunkte:
    - Cohesion and Diversity (VA),
    - Bildung und Arbeit (VB),
    - Gesundheit und Versorgungssysteme (VC).
 Die Wahl des Studienschwerpunktes kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig gewechselt werden.
  
7. In § 9 (Prüfungen) wird **Absatz 1** in der vorliegenden Fassung geändert; darüber hinaus werden die **Absätze 6 und 12** neu eingefügt. Der bisherige **Absatz 6** wird zu Absatz 7, der

bisherige **Absatz 7** zu Absatz 8, der bisherige **Absatz 8** zu Absatz 9, der bisherige **Absatz 9** zu Absatz 10, der bisherige **Absatz 10** zu Absatz 11:

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage A. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.
- (6) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit maximal drei Studierenden abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 1 fest. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als Zuhölerin bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden.
- (8) Prüfungsleistungen in mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Diese können insbesondere sein: Referate, kurze Hausarbeiten, testierte Praktikumsversuche, praktische Übungen, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (10) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine

Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

- (11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
8. In § 10 (Nachteilsausgleich) wird **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
9. In § 13 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 5** wie folgt geändert:
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für das Mastermodul erworben wurden.
10. § 19 **Absatz 1** (Umfang der Masterprüfung) wird wie folgt geändert:
- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben sind. Weitere 30 Leistungspunkte sind durch das Mastermodul zu erwerben.
11. In § 20 (Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) werden die **Absätze 4 bis 6** neu eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 8 in geänderter Fassung, der bisherige Absatz 6 zu Absatz 9 in geänderter Fassung, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 10, der bisherige Absatz 8 zu Absatz 11, der bisherige Absatz 9 zu Absatz 12:
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
  - mindestens 50 % der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

- (5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 4 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %

2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %

3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %

4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.

- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten dann in Worten bei einem Mittelwert:

bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Studiennote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten aller Module außer des Mastermoduls, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Bei Festsetzung der Studiennote wird, soweit möglich, die Prüfungsleistung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Für die gesondert zu ermittelnde Note für das Mastermodul wird die Note der Masterarbeit mit 90 % und die Note für die Vorstellung des Mastervorhabens mit 10 % berücksichtigt.

- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten und mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Studiennote) und der Note für das Mastermodul, wobei die Note für das Mastermodul mit 25 % und die Studiennote mit 75 % in die Gesamtnote eingehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (10) Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(11) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

(12) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

12. In § 21 (Masterarbeit) werde die **Absätze 1, 2, 3, 5 und 9** wie folgt geändert; zudem wird **Absatz 10** neu eingefügt:

- (1) Das Mastermodul setzt sich zusammen aus der Vorstellung der Masterarbeit sowie der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit. Im Rahmen der Vorstellung der Masterarbeit präsentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die Konzeption der Masterarbeit und beantworten Fragen zur inhaltlichen und methodischen Vorgehensweise sowie der praktischen Anwendung. Mit der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) Das Mastermodul kann nach dem Erwerb von 69 Leistungspunkten begonnen werden. Der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Antrag beizufügen. Durch das Mastermodul werden insgesamt 30 Leistungspunkte erworben.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (5) Das Mastermodul kann auch von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten oder einer Kandidatin und einem Kandidaten zusammen absolviert werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat zu erklären, ob die Arbeit bereits in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegen

hat oder veröffentlicht wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat hat auch an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die Erklärung und die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

13. **§ 27 Absatz 1** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird wie folgt geändert:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben.

14. **§ 28** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 28**

##### **Veröffentlichung, Inkrafttreten, Anwendungsbereich und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Alternde Gesellschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierende.

15. **Anlage A** (Übersicht über die Module) / **Anlage B** (Übersicht der Regelstudienzeit) (Studienverlaufsplan) zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Anlage A – Übersicht über die Module und Veranstaltungen

Nr.	Modultitel und Lehrveranstaltungen	Modulkürzel	LP <sup>2</sup>	MA <sup>3</sup>	Prüfungsformen <sup>4</sup>
<b>I Fachspezifischer Pflichtbereich</b>					
1.	Demographischer Wandel regional, national und international	B1	10	P	MP
1.1	Alterung in regionaler, nationaler und internationaler Perspektive		5		SL
1.2	Sozialpolitik im Wandel		5		SL
2.	Alter(n) und Institutionen	B2	10	P	MP
2.1	Alter(n) in Familie und Gesellschaft		5		SL
2.2	Aspekte sozialer Ungleichheit im Alter(n)		5		SL
3.	Altern und Lebenslauf	B3	10	P	MP
3.1	Biographie und Lebenslauf		5		SL
3.2	Karriere und Berufsfelder in alternden Gesellschaften		5		SL
4.	Forschungswerkstatt I	B4	12	P	MP
4.1	Vertiefung: Qualitative / Interpretative Methoden		6		SL
4.2	Vertiefung: Quantitative Methoden		6		SL
5.	Forschungswerkstatt II	B5	12	P	MP
5.1	Fortsetzung: Vertiefung qualitative / interpretative Methoden oder quantitative Methoden		6		SL
5.2	Forschungsdesigns: qualitativ oder quantitativ		6		SL
<b>II Fachübergreifender Vertiefungsbereich</b>					
<b>Studienschwerpunkt: Cohesion and diversity (VA)</b>					
6.	Social cohesion (EN)	VA1	9	V	MP
6.1	Social networks		4,5		SL
6.2	Social participation		4,5		SL
7.	Diversity (EN)	VA2	9	V	MP
7.1	Aging differently		4,5		SL
7.2	Aging and social inequality		4,5		SL

<sup>2</sup> LP = Leistungspunkte

<sup>3</sup> MA = Modularart: P = Pflichtmodul, V = Vertiefungsmodul (kann auch als Modul des Ergänzungsbereichs gewählt werden)

<sup>4</sup> Prüfungsformen: MP = Modulprüfung, SL = Studienleistung

<b>Studienschwerpunkt: Bildung und Arbeit (VB)</b>					
8.	Bildung und Wissen	VB1	9	V	MP
8.1	Wissensmanagement		4,5		SL
8.2	Lebensbegleitendes Lernen und Bildung im Alter		4,5		SL
9.	Arbeit und Rente	VB2	9	V	MP
9.1	Arbeit und Erwerbsbeteiligung		4,5		SL
9.2	Produktivität im Lebenslauf		4,5		SL
<b>Studienschwerpunkt: Gesundheit und Versorgungssysteme (VC)</b>					
10.	Gesundheit und Pflege	VC1	9	V	MP
10.1	Gesundheit im Lebenslauf		4,5		SL
10.2	Pflege und Pflegepolitik		4,5		SL
11.	Umwelt und Versorgungssysteme	VC2	9	V	MP
11.1	Umwelt und Technik		4,5		SL
11.2	Versorgungssystem und soziale Dienste		4,5		SL
<b>Ergänzungsbereich</b>					
	Je ein Modul aus einem nicht gewählten Studienschwerpunkt		18	V	
<b>III Mastermodul (B6)</b>					
12.1	Vorstellung Mastervorhaben		3	P	
12.2	Masterarbeit		27	P	

Anlage B – Übersicht der Regelstudienzeit

Darstellung des Studienverlaufs

Bereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
<b>Fachspezifischer Pflichtbereich</b>	<b>Modul B1 –</b> Demographischer Wandel regional, national und international (10 LP) - <i>Alterung in internationaler, nationaler und regionaler Perspektive</i> - <i>Sozialpolitik im Wandel</i>	<b>Modul B4 –</b> Forschungswerkstatt I (12 LP) - <i>Vertiefung: quantitative Methoden</i> - <i>Vertiefung: qualitative Methoden</i>	<b>Modul B5 –</b> Forschungswerkstatt II (12 LP) - <i>Fortsetzung: Vertiefung qualitative/interpretative Methoden oder quantitative Methoden</i> - <i>Forschungsdesigns: qualitativ oder quantitativ</i>	<b>Modul B6 –</b> Vorstellung Mastervorhaben (3 LP) Masterarbeit (27 LP)
	<b>Modul B2 –</b> Alter(n) und Institutionen (10 LP) - <i>Alter(n) in Familie und Gesellschaft</i> - <i>Aspekte sozialer Ungleichheit im Alter(n)</i>			
	<b>Modul B3 –</b> Altern und Lebenslauf (10 LP) - <i>Biographie und Lebenslauf</i> - <i>Karrieren und Berufsfelder in alternden Gesellschaften</i>			
<b>Vertiefungsbereich</b>	<b>2 Module aus dem gewählten Schwerpunkt</b>			
Studienschwerpunkt (VA) „Cohesion and diversity“		<b>Modul VA1 –</b> Social cohesion (EN) (9 LP) - <i>Social networks</i> - <i>Social participation</i>	<b>Modul VA2 –</b> Diversity (EN) (9 LP) - <i>Aging differently</i> - <i>Aging &amp; social inequality</i>	
Studienschwerpunkt (VB) „Bildung und Arbeit“		<b>Modul VB1 –</b> Bildung und Wissen (9 LP) - <i>Wissensmanagement</i> - <i>Lebensbegleitendes Lernen und Bildung im Alter</i>	<b>Modul VB2 –</b> Arbeit und Rente (9 LP) - <i>Arbeit und Erwerbsbeteiligung</i> - <i>Produktivität im Lebenslauf</i>	
Studienschwerpunkt (VC) „Gesundheit und Versorgungssysteme“		<b>Modul VC1 –</b> Gesundheit und Pflege (9 LP) - <i>Gesundheit im Lebenslauf</i> - <i>Pflege und Pflegepolitik</i>	<b>Modul VC2 –</b> Umwelt und Versorgungssysteme (9 LP) - <i>Umwelt und Technik</i> - <i>Versorgungssystem und Soziale Dienste</i>	
<b>Ergänzungsbereich</b>		ein Modul aus einem <b>nicht</b> gewähltem Studienschwerpunkt	ein Modul aus einem <b>nicht</b> gewähltem Studienschwerpunkt	
Anzahl der LV	6	6	6	
Anzahl der SWS	12	12	12	
Anzahl der LP	30	30	30	30

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Juli 2022 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 1. Juni 2022.

Dortmund, den 8. August 2022

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer